

Zum Aufgabencharakter der Kulturarbeit des Rhein-Sieg-Kreises

Der Kreis ist als Gemeindeverband und Gebietskörperschaft im Rahmen der Gesetze ausschließlicher und eigenverantwortlicher Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf sein Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten (§§ 1 und 2 der Kreisordnung). Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist den Gemeinden und ausdrücklich auch den Gemeindeverbänden grundgesetzlich garantiert (Art. 28 Abs. 2 GG).

Das Kommunalrecht unterteilt die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände traditionell nach ihrem Rechtscharakter. Hier nicht näher einzugehen ist auf den Kreis der *fremden / übertragenen Aufgaben*, in denen kommunale Behörden staatliche Aufgaben im Auftrag oder durch Organleihe wahrnehmen sowie den Sonderfall der *Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung*, zu denen beispielsweise die Aufgaben der Unteren und Oberen Denkmalbehörden zählen.

Bei den *Selbstverwaltungsaufgaben* wird zwischen *freiwilligen Aufgaben* und *Pflichtaufgaben* unterschieden. Bei den Pflichtaufgaben ist das „Ob“ der Aufgabenerledigung der gemeindlichen Selbstbestimmung entzogen (der Gesetzgeber schreibt die Aufgabe vor); jedoch besteht beim „Wie“ in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen ein gemeindlicher Handlungsspielraum. Aufgaben gelten demgegenüber dann als freiwillig, wenn die Kommune entscheiden kann, ob und in welcher Weise sie wahrgenommen werden sollen.

Doch auch diese Entscheidungsfreiheit ist nicht uneingeschränkt; sie hat ihre Grenzen in allgemein geltenden, auch die kommunale Selbstverwaltung bindenden Grundsätzen. Dazu zählen beispielsweise das Sozialstaatsgebot (Art. 20, 28 GG), das Gemeinwohlgebot (§§ 1 GO, 1 KrO), das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit (§§ 8 GO, 6 KrO), aber auch das sich aus Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebende *Kulturstaatsprinzip*, das nicht nur Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre vor staatlicher Einflussnahme schützt, sondern die öffentliche Hand auch zur aktiven Unterstützung verpflichtet.

Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt in Artikel 18 Abs. 1: „Kultur, Kunst und Wissenschaft sind durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.“

Die allgemeinen Grundsätze finden – bezogen auf die kommunale Ebene – ihren Niederschlag in den gleichlautenden Vorschriften der §§ 8 der Gemeindeordnung und 6 der Kreisordnung, wonach Gemeinden und Kreise „innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und *kulturelle* Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen“ schaffen. Damit ist Kulturarbeit gleichrangiger Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge.

Wie alle anderen Ebenen ist auch der Kreis diesem Kulturstaatsprinzip unterworfen. Es rechtfertigt nicht nur dessen kulturelles Engagement, sondern verlangt es. Im Rahmen seiner originären Zuständigkeit für die überörtlichen Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung ist der Kreis in gleicher Weise für die Kulturförderung verantwortlich, wie es die Gemeinden auf örtlicher Ebene sind.

Die konkrete Ausgestaltung dieses Auftrags, auch die Frage, welchen (Teil-)Aufgaben sich der Kreis im Einzelnen zuwendet, ist nicht geregelt und lässt sich auch nicht aus den allgemeinen Grundsätzen ableiten. Hier ist anhand der tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse insbesondere auch unter den Gesichtspunkten der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen des Kreises zu entscheiden.

Qf